

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Mechanical Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 23. Mai 2024**

\*\*\*\*\*  
geändert durch Satzung vom 11. Juli 2025

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 11. Juli 2025<sup>1)</sup>

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, anwendungsorientierte Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden, die imstande sind, ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten bei den vielfältigen Aufgabenstellungen im Maschinenbau selbstständig und verantwortlich anzuwenden. <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen des Maschinenbaus. <sup>3</sup>Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln. <sup>4</sup>Dazu gehören auch fächerübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen.
- (2) <sup>1</sup>Durch das Angebot an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Module zu wählen. <sup>2</sup>Eine berufliche Spezialisierung ist damit nicht verbunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind imstande, komplexe technische Probleme durch selbstständige und zielgerichtete Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu lösen, innovative technische Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen anhand geeigneter Bewertungskriterien zu beurteilen. <sup>2</sup>Insbesondere sind sie auch befähigt, einschlägige Prozesse der Digitalisierung zu verstehen und anzuwenden. <sup>3</sup>Dafür kommen – aufbauend auf den vermittelten Kompetenzen in angewandter Informatik – im Studium eine Vielzahl an rechnergestützten Methoden der virtuellen Produktentwicklung zum Einsatz.

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am 12. Juli 2025

- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. <sup>2</sup>Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ in deutscher und englischer Sprache zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sowohl in einem deutschen als auch in einem internationalen Arbeitsumfeld tätig zu sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und Arbeitsprozesse zu analysieren und zu reflektieren, um somit nachteilige gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen zu vermeiden. <sup>2</sup>Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten, situationsbedingt Rahmenbedingungen beruflichen Handelns zu erkennen und Entscheidungen verantwortungsethisch zu begründen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber erbringen einen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen äquivalenten Sprachnachweis.
- (4) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). <sup>2</sup>Der Nachweis ist vor der Aufnahme des Studiums, spätestens jedoch bis zum Eintritt in das berufsqualifizierende Praktikum (Antritt Modul Nr. 25) zu erbringen.
- (5) <sup>1</sup>Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. <sup>2</sup>Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.

### § 4

#### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, bestehend aus sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in drei Abschnitte. <sup>3</sup>Der erste Abschnitt umfasst die Studiensemester eins und zwei, der zweite Abschnitt die Studiensemester drei bis fünf und der dritte Abschnitt die Studiensemester sechs und sieben.

- (2) Der Aufbau des Studiums richtet sich nach dem Niveau der Deutschkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber bei Aufnahme des Studiums.
1. Studierende, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen oder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, werden dem Language Track B zugeordnet.
  2. Studierende, die den Nachweis aus Satz 2 nicht erbringen, werden dem Language Track A zugeordnet und belegen in den ersten vier Semestern die entsprechenden Pflichtmodule (Modul Nr. 11A, 12A, 23A und 24A gemäß Anlage).
  3. Ein Wechsel von Language Track A zu Language Track B oder von Language Track B zu Language Track A ist in Einzelfällen mit Genehmigung der Prüfungskommission zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens möglich.
  4. Die Anerkennung der Sprachzertifikate erfolgt vor Studienantritt. Die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- (3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Für Studierende, die in der alternativen Form „duales Studium“ studieren, gelten für die Module „Konstruktion 2“ (Modul Nr. 15), „Berufsqualifizierendes Praktikum“ (Modul Nr. 25) und „Bachelorarbeit“ (Modul Nr. 38) alternative Modulbeschreibungen.
- (5) Für einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das sechste Studiensemester empfohlen.

## § 5

### Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt. <sup>2</sup>Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen Modul Nr. 26 und 27 gemäß Anlage über einen Zeitraum von insgesamt zwanzig Wochen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. <sup>2</sup>Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

## § 6

### Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>2)</sup> vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

---

<sup>1)</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. <sup>4</sup>Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. <sup>5</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. <sup>3</sup>Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den Modulen „Ingenieurmathematik 1“, „Technische Mechanik 1“ und „Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 1“ bzw. „Language Track B – Sprachausbildung 1“ (Modul Nr. 1, 3 und 11A bzw. 11B gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum berufsqualifizierenden Praktikum (Modul Nr. 25 gemäß Anlage) setzt voraus, dass das Vorpraktikum absolviert und alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind, sowie insgesamt mindestens 15 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erworben wurden. <sup>2</sup>Im Rahmen der im Satz 1 genannten 20 Credits ist die Prüfung im Modul „Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 3“ bzw. „Language Track B – Sprachausbildung 3“ (Modul Nr. 23A bzw. 23B gemäß Anlage) zu erbringen.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes sowie die Prüfung im Modul „Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 3“ bzw. „Language Track B – Sprachausbildung 3“ (Modul Nr. 23A bzw. 23B gemäß Anlage) bestanden hat und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.

## **§ 9 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Studiengang International Mechanical Engineering wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester unter der Voraussetzung, dass das berufsqualifizierende Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. <sup>4</sup>Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. <sup>5</sup>Wird die Präsentation mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. <sup>6</sup>Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. <sup>7</sup>Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 12 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. <sup>2</sup>Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.

- (2) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>3</sup>In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung ebenfalls „International Mechanical Engineering“. <sup>2</sup>Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 23. Mai 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

**Anlage:****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang International Mechanical Engineering****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1	<b>Ingenieurmathematik 1 (eMA1)</b> (Mathematics for Engineers 1)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		1
2	<b>Ingenieurmathematik 2 (eMA2)</b> (Mathematics for Engineers 2)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		1
3	<b>Technische Mechanik 1 (eTM1)</b> (Engineering Mechanics 1)	5	4	SU	schrP, 120 min			en		1
4	<b>Technische Mechanik 2 (eTM2)</b> (Engineering Mechanics 2)	5	4	SU	schrP, 120 min			en		1
5	<b>Konstruktion 1 (eKO1)</b> (Engineering Design 1)	5	2 2	SU Ü		Pf <sup>4)</sup>		en		1
6	<b>Werkstofftechnik mit Praktikum (eWTK)</b> (Materials Science with Laboratory Exercises)	5	6					en		1
6.1	Werkstofftechnik (eWTKV) (Materials Science)	(4)	(4)	SU	schrP, 90 min			en		(1)
6.2	Praktikum Werkstofftechnik (eWTKP) (Laboratory Exercises: Materials Science)	(1)	(2)	Pr		prLN <sup>4)</sup>	TN	en	m.E.	(-)
7	<b>Fertigungsverfahren (eFV)</b> (Manufacturing Methods)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		1
8	<b>Thermodynamik 1 (eTD1)</b> (Thermodynamics 1)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
9	<b>Maschinenelemente 1 (eME1)</b> (Design of Machine Elements 1)	5	4	SU	schrP, 120 min			en		1
10	<b>Grundlagen der Programmierung (eGPR)</b> (Fundamentals of Programming)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		1
11A	<b>Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 1 (LTA1)</b> (Language Track A – German as a Foreign Language 1)	5	4	5)	5)	5)	5)	5)	4), 5), 7)	1
11B	<b>Language Track B – Sprachausbildung 1 (LTB1)</b> (Language Track B – Language Training 1)	5	4	5)	5)	5)	5)	5)	4), 5), 7)	1
12A	<b>Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 2 (LTA2)</b> (Language Track A – German as a Foreign Language 2)	5	4	5)	5)	5)	5)	5)	4), 5), 7)	1
12B	<b>Language Track B – Sprachausbildung 2 (LTB2)</b> (Language Track B – Language Training 2)	5	4	5)	5)	5)	5)	5)	4), 5), 7)	1
<b>Summen für 1. Studienabschnitt:</b>		<b>60</b>	<b>52</b>							<b>12</b>

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
13	<b>Ingenieurmathematik 3 (eMA3)</b> (Mathematics for Engineers 3)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		2
14	<b>Technische Mechanik 3 (eTM3)</b> (Engineering Mechanics 3)	5	4	SU	schrP, 120 min			en		2
15	<b>Konstruktion 2 (eKO2)</b> (Engineering Design 2)	5	2 2	SU Ü		Pf <sup>4)</sup>		en	8)	2
16	<b>Konstruktion 3 (eKO3)</b> (Engineering Design 3)	5	4	S		Pf <sup>4)</sup>		en		2
17	<b>Maschinenelemente 2 (eME2)</b> (Design of Machine Elements 2)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		2
18	<b>Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (eGEE)</b> (Fundamentals of Electrical Engineering and Electronics)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		2
19	<b>Messtechnik mit Praktikum (eMT)</b> (Measurement Techniques with Laboratory Exercises)	5	4					en		2
19.1	Messtechnik (eMTV) (Measurement Techniques)	(2)	(2)	SU	schrP, 90 min			en		(1)
19.2	Praktikum Messtechnik (eMTP) (Laboratory Exercises: Measurement Techniques)	(3)	(2)	Pr		prLN <sup>4)</sup>	TN	en	m.E.	(-)
20	<b>Strömungsmechanik (eSM)</b> (Fluid Mechanics)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		2
21	<b>Thermodynamik 2 (eTD2)</b> (Thermodynamics 2)	5	4	SU	schrP, 90 min			en		2



### III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
28	<b>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I-1 (FW I-1)</b> (Mandatory Elective Module I-1)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)	Es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog I zu wählen. <sup>6)</sup>	2
29	<b>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I-2 (FW I-2)</b> (Mandatory Elective Module I-2)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)		2
30	<b>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II-3 (eFW II-3)</b> (Mandatory Elective Module II-3)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)	Es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog II zu wählen. <sup>6)</sup>	2
31	<b>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II-4 (eFW II-4)</b> (Mandatory Elective Module II-4)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)		2
32	<b>Regelungstechnik mit Praktikum (eRT)</b> (Control Engineering with Laboratory Exercises)	5	4					en		2
32.1	Regelungstechnik (eRTV) (Control Engineering)	(4)	(2) (1)	V Ü	schrP, 90 min			en		(1)
32.2	Praktikum Regelungstechnik (eRTP) (Laboratory Exercises: Control Engineering)	(1)	(1)	Pr		prLN <sup>4)</sup>	TN	en	m.E.	(-)
33	<b>Maschinendynamik (eMD)</b> (Machine Dynamics)	5	3 1	SU Ü	schrP, 90 min			en		2
34	<b>Grundlagen der Antriebstechnik (eGAT)</b> (Fundamentals of Electric Machines and Drives)	5	3 1	SU Ü	schrP, 90 min			en		2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
35	<b>Maschinentechnisches Praktikum (PMS)</b> (Laboratory Exercises: Plants and Engines)	5	4	Pr		prLN <sup>4)</sup>	TN	de oder en		2
36	<b>Projektarbeit (PA)</b> (Student Research Project)	6	4	Pro		StA m.P.		de oder en		2
37	<b>Präsentation und Moderation (PMO)</b> (Presentation and Moderation)	2	2	S		Prä, 15 min		de oder en		2
38	<b>Bachelorarbeit (BA)</b> (Bachelor's Thesis)	12	-			BA		de oder en	inkl. Präsentation, m.E. <sup>8)</sup>	4
<b>Summen für 3. Studienabschnitt:</b>		<b>60</b>	<b>38</b>							<b>24</b>

## Fußnoten

- <sup>1)</sup> Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- <sup>2)</sup> Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z.B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- <sup>3)</sup> Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- <sup>4)</sup> Das Nähere regelt die Studienplattabelle.
- <sup>5)</sup> Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.
- <sup>6)</sup> Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Bachelorstudiengang International Mechanical Engineering der Fakultät Maschinenbau.
- <sup>7)</sup> Es sind entweder die Sprachmodule des Tracks A oder B zu belegen. Eine Zuordnung in Track B kann nur erfolgen, wenn zur Bewerbung Deutschkenntnisse auf C1-Niveau nachgewiesen werden können (vgl. SPO § 4 Abs. 2).
- <sup>8)</sup> Für dual Studierende gilt eine alternative Modulbeschreibung. Diese ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>9)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan des Studiengangs International Relations and Management der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

**Legende**

<b>Art der Lehrveranstaltung:</b>	V SU Pr	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen Praktikum	Ü Pro	Übung Projekt	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fach- wissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
<b>Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:</b>	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen:</b>	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
<b>Leistungsnachweise bei Praktikum:</b>	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
<b>Sonstige:</b>	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg